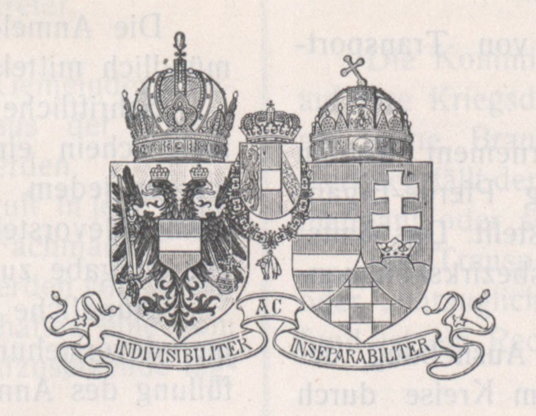


AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

№ 31. Jędrzejów, am 7. Oktober 1916.

1.

Volkszählung.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit der Verordnung vom 21. September l. J. Stat. Präs. Nr. 13664/16 die Volkszählung angeordnet, welche am 16. Oktober l. J. um 7 Uhr Früh angefangen wird.

Die Volkszählung wird nach dem Stande in der Nacht von 15. auf 16. Oktober 1916 durchgeführt und soll in 3 Tagen beendigt werden.

Zur Durchführung dieser Amtshandlung hat das k. u. k. Kreiskommando über 60 Zählungs-Kommissäre einberufen.

Jedes Familien—Oberhaupt, jeder Wohnungseigentümer, bzw. jedes Oberhaupt der gemeinsamen Wirtschaft wird aufgefordert, dem Zählungs-Kommissär zwecks Durchführung dieser Volkszählung, genaue Daten anmelden und auf jede seine Frage genaueste Auskünfte zu erteilen.

Jeder der sich von dieser Zählung zurückzieht, oder falsche Angaben macht, bzw. jeder welcher den Zählungs-Kommissär in der Durchführung seiner Obligenheiten behindert, oder irgend einen Wiederstand leisten sollte, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 5000 K belegt.

Res. № 901 ex 916.

2.

Aushebnng von Transportmitteln für militärische Zwecke.

Mit der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915 Nr. 48 (V. Bl. Stück XIV) wurde angeordnet:

§ 1.

Transportmittel.

Nach Maßgabe dieser Verordnung müssen Transportmittel, Transportmittelbestandteile und Zugehör (Reitzeuge, Beschirrungen, Tragtierausrüstungen) der k. u. k. Militärverwaltung auf ihr Verlangen gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

Transportmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Reit-, Trag- und Zugtiere, ferner die für den motorischen oder animali-

schen Zug geeigneten Fahrzeuge.

§ 2.

Organisation der Aushebung von Transportmitteln.

Dem Militärgeneralgouvernement werden für Zwecke dieser Verordnung Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos unterstellt. Das Amtsgebiet jedes Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos umfaßt mehrere Kreise.

Die Evidenthaltung und Aushebung der Transportmittel erfolgt in jedem Kreise durch das Kreiskommando.

§ 3.

Anmeldung.

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet, deren Zahl, Gattung und Zugehör innerhalb der vom Kreiskommando bestimmten Anmeldefrist bei der Gemeindevorstehung anzumelden.

Von der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die dauernd der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der k. u. k. Militärverwaltung dienen.

§ 4.

Anmeldepflicht von Veränderungen.

Jede anmeldepflichtige Person hat jede Änderung am Gegenstande der Anmeldung, jede Änderung des dauernden Standortes oder der Besitzverhältnisse innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Änderung der Gemeindevorstehung anzumelden.

§ 5.

Anmeldefrist.

Die Bestimmung der Anmeldefrist (§ 3) erfolgt durch Kundmachung im Amtsblatte des Kreiskommandos. Gleichzeitig mit der Einschaltung wird die Verlautbarung der Kundmachung durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verfügt. Die Anmeldefrist kann nicht früher als eine Woche nach Ausgabe und Versendung des die Kundmachung enthaltenden Amtsblattes beginnen und dauert zwei Wochen.

Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Anmeldefrist sind in der Kundmachung anzugeben.

§ 6.

Form der Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich mittels Anmeldescheines.

Schriftliche Anmeldungen sind in den Anmeldeschein einzutragen. Formularien hiefür werden jedem Anmeldepflichtigen bei jeder Gemeindevorstehung unentgeltlich ausgefolgt. Die Aufgabe zur Post gilt als Anmeldung.

Mündliche Anmeldungen sind bei der Gemeindevorstehung unter Angabe aller zur Ausfüllung des Anmeldescheines notwendigen Daten zu erstatten uod werden in den Anmeldeschein eingetragen,

Der Anmeldeschein ist vom Anmeldepflichtigen und dem behördlichen Organe, dem die Anmeldung erstattet wurde, zu unterfertigen.

§ 7.

Behandlung der Anmeldungen.

Die Anmeldescheine sind von den Gemeindevorstehern ortschaftsweise gesammelt an das Kreiskommando zu senden.

Das Kreiskommando verfaßt auf Grund der Anmeldescheine, nach Gemeinden geordnet, einen Anmeldungsausweis und übermittelt ihn in zwei Parien dem Pferde-Ergänzungsbezirkskommando.

§ 8.

Klassifikation, Ausschreibung.

Auf Grund der Anmeldeausweise verfügt das Militärgeneralgouvernement die Vorführung der Transportmittel zur kommissionellen Klassifikation.

Diese Verfügung erfolgt im Verordnungsblatte mittels Kundmachung, in der auch Zeit und Ort der Klassifikation sowie jene Transportmittel bezeichnet werden, die der Kommission vorzuführen sind.

Die Kundmachung des Militärgeneralgouvernements wird in den Amtsblättern der Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart,

An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Klassifikation statt.

§ 9.

Klassifikationskommission.

Die Klassifikation der Transportmittel erfolgt durch eine Kommission.

Mitglieder der Kommission sind:

1. ein Vertreter des Kreiskommandos,
2. der Pferde - Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter,
3. ein Tierarzt,
4. je ein Mitglied der Gemeindevorstehung jeder Gemeinde, aus der Transportmittel vorgeführt werden.

Der Kreiskommandant beruft in jede Kommission zwei unbescholtene Fachmänner als Schätzleute. Die Schätzleute werden vom Kreiskommandanten beeidet und erhalten eine vom Militärgeneralgouvernement festzusetzende tägliche Vergütung.

Vorsitzender der Kommission ist der rangsälteste Offizier.

§ 10.

Befreiungsgründe.

Von der Vorführung zur Klassifikation sind befreit:

1. die für Seelsorger, Ärzte oder Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande notwendigen Transportmittel, jedoch höchstens je zwei Pferde und je ein Fuhrwerk;
2. die für Zwecke der Polizei, der Sanität oder der Feuerwehr notwendigen Transportmittel;
3. die lizenzierten (gekörten) Privathengste und die in Privatgestüten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten;
4. die in Bergwerken dauernd unter Tag verwendeten Pferde und sonstigen Zugtiere;
5. jene Pferde und sonstigen Zugtiere, die im Jahre der Pferdeklassifikation das dritte Lebensjahr noch nicht vollenden;
6. erkennbar tragende Stuten, vom achten Monate ihrer Trächtigkeit angefangen, wenn die erfolgte Belegung durch einen Staats- oder lizenzierten Hengst mittels eines legalen Belegscheines nachgewiesen ist, sowie Stuten mit Saugfohlen während einer dreimonatigen Saugzeit;
7. Pferde und sonstige Zugtiere, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen.

Der Befreiungsgrung ist gleichzeitig mit der Anmeldnng (§ 3) nachzuweisen. Solche Anmeldungen werden samt dem Nachweise des Befreiungsgrundes dem Kreiskommando vorgelegt. Wenn ein Befreiungsgrund nicht vorliegt, verfügt das Kreiskommando die Vorführung. Diese Verfügung ist endgültig.

§ 11.

Prüfung und Entscheidung über die Kriegsdiensttauglichkeit.

Die Kommission prüft die Transportmittel auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit, das Zugehör auf seine Brauchbarkeit. Die Entscheidung hierüber fällt der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter.

Die Transportmittel werden mit „tauglich“ oder „untauglich“ klassifiziert. Gegen den Befund ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12.

Schätzung.

Jedes tauglich befundene Transportmittel wird von den Kommissionsmitgliedern und den Schätzleuten geschätzt.

Sind die Schätzenden über den Wert nicht einig, so wird der Wert nach dem Durchschnitte der Schätzungen bestimmt.

Gegen die Schätzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 13.

Widmungsblatt.

Für jedes als tauglich klassifizierte Transportmittel wird ein Widmungsblatt ausgestelt, vom Pferde- Ergänzungsbezirkskommandanten oder seinem Vertreter unterfertigt und dem Besitzer des Transportmittels übergeben.

Im Widmungsblatte wird auch das Zugehör ersichtlich gemacht.

§ 14.

Behandlung uud Wirkung des Widmungsblattes.

Der Besitzer des Transportmittels muß das Widmungsblatt entgegennehmen, zu allen das Transportmittel betreffenden Amtshandlungen mitbringen und auf Verlangen des Kreiskommandos jederzeit zurückstellen.

Vom Augenblicke der Ausstellung des Widmungsblattes angefangen, muß in jeder das Transportmittel betreffenden Urkunde — insbesondere in Ausfuhrbewilligungen, Viehpässen, Kaufverträgen — ausdrücklich bemerkt werden, daß das Transportmittel mit einem Widmungsblatte beteilt ist.

§ 15.

Anmeldepflicht von Besitzänderungen.

Wer ein Transportmittel mit Widmungs-

blatt erwirbt, hat das Widmungsblatt zu übernehmen und die Übernahme sowie den neuen Standort des Transportmittels innerhalb einer Woche nach der Erwerbung der Gemeindevorstehung anzumelden. Die Anmeldung muß die Angabe des Namens und Wohnortes des früheren und des neuen Besitzers enthalten.

§ 16.

Verkehrsbeschränkungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann das Verbot erlassen, Transportmittel mit Widmungsblättern aus allen oder aus bestimmten Kreisen zu entfernen.

§ 17.

Abgabeort.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Abgabeorte, in denen die Transportmittel im Falle ihrer Einberufung samt Zugehör abzugeben sind.

Für jede Gemeinde wird in der Regel ein Abgabeort bestimmt.

§ 18.

Einberufung.

Die Einberufung der Transportmittel wird vom Militärgeneralgouvernement verfügt, im Verordnungsblatte kundgemacht und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 19.

Vorführung zur Abgabe.

Im Falle der Einberufung hat jeder Besitzer eines Transportmittels mit Widmungsblatt dasselbe samt Zugehör zum festgesetzten Zeitpunkte am Abgabeorte vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Von der Vorführung sind jene Transportmittel befreit, bei denen einer der in § 10, unter Punkt 6 oder 7 angeführten Befreiungsgründe nach der Klassifikation eingetreten ist.

Der Befreiungsgrund muß jedenfalls vor dem Zeitpunkte der Abgabe beim Kreiskommando nachgewiesen werden.

§ 20.

Ausstattung der abzugebenden Transportmittel.

Reit-, Trag- und Zugtiere sind nach landesüblicher Art beschlagen, mit Decke, Halfterstrick und mit dem im Widmungsblatte ausgewiesenen Zugehör, Fahrzeuge nach besonderen Weisungen des Militärgeneralgouvernements ausgerüstet vorzuführen.

Für Reit-, Trag- und Zugtiere muß ein für fünf Tage berechneter Vorrat an Futtermitteln mitgebracht werden.

Die Vergütung der übernommenen Vorräte wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs geregelt.

Die Transport- und Verpflegskosten bis an den Abgabeort trägt — soweit nicht besondere Verfügungen ergehen — der Besitzer.

§ 21.

Übernahme oder Zurückweisung der Transportmittel.

Die Transportmittel werden am Abgabeorte durch ein vom Kreiskommando bestelltes Übernahmsorgan geprüft und im Falle ihrer Kriegsdiensttauglichkeit (Brauchbarkeit) übernommen.

Die Übernahme wird im Widmungsblatte bestätigt.

Auf Grund dieser Bestätigung wird die Vergütung ausgezahlt. Die Art der Auszahlung und der Zeitraum, innerhalb dessen sie erfolgt, wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Nicht übernommene Transportmittel werden dem Besitzer zurückgestellt. Für den Rücktransport wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

§ 22.

Ermächtigung zu Durchführungsverordnungen.

Der Generalgouverneur ist ermächtigt — bei möglichster Wahrung der Lebens- und Verkehrsinteressen der Bevölkerung — alle Maßnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung und zur Verwertung der Transportmittel für militärische Zwecke überhaupt notwendig sind.

§ 23.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder

einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden — soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Neben der Geldstrafe kann Arrest bis zu einem Monate verhängt werden.

§ 24.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Kraft.

3.

Die Anmeldung der Transportmittel.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, werden die Besitzer von Transportmitteln aufgefordert, innerhalb der Frist vom 6. Oktober 1916 9 Uhr vormittags bis 20. Oktober 1916 6 Uhr nachm. die Zahl und Gattung ihrer Reit-, Zug- und Tragtiere, dann ihrer für den animalischen und motorischen Zug bestimmten Fahrzeuge, sowie die ihnen gehörendenReitzeuge, Beschirrungen und Tragtierausrüstungen bei der zuständigen Gemeindevorstehung anzumelden.

Die Anmeldung hat möglichst schriftlich, mittels eines bei den Gemeindevorstehungen unentgeltlich erhältlichen Anmeldescheines oder aber mündlich zu erfolgen.

Die Besitzer von Transportmitteln sind nach § 4 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten verpflichtet, jede in der Zeit der Anmeldung der Transportmittel, bis zu deren Klassifikation sich ergebende Veränderung am angemeldeten Gegenstande innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Veränderung der zuständigen Gemeindevorstehung anzugeben.

Die in § 10 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenden Befreiungsgründe sind bei der Anmeldung der Transportmittel geltend zu machen und in der betreffenden Spalte des Anmeldescheines einzutragen. Die Nachweise der Befreiungsgründe sind gelegentlich der Rückstellung der ausgefüllten Anmeldescheine oder gleichzeitig mit der mündlichen Anmeldung der Gemeindevorstehung zu übergeben. Die Berfeiungsgründe und die hiezu erforderlichen Nachweise sind im Formular der Anmeldescheine ersichtlich gemacht.

Besitzer von Transportmitteln, welche der vorstehenden Verpflichtung nicht nachkommen, unterliegen gemäss den im § 23 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenden Strafbestimmungen — soweit die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt — Geldstrafen bis zu dreitausend Kronen oder einer Arresstrafe bis zu drei Monaten, eventuell neben der Geldstrafe auch noch einer Arreststrafe bis zu einem Monat.

E. № 13835 ex 916.

4.

Getreidehandel.

Es wird abermals aufmerksam gemacht, dass sämtliche Geschäfte mit Getreidesorten (Kauf und Verkauf)

verboten

und nur mit schriftlicher Bewilligung des Kreiskommandos gestattet sind.

Erst nach dem Abstellen des Getreidekontingentes wird der Getreidehandel freigegeben, was jedoch speziell angeordnet wird.

Die gegen diese Verordnung handelnden— Käufer und Verkäufer—werden mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 3000 Kronen verhängt werden.

5.

Getreideabfuhr an die Magazine.

Auf Grund des § 6, (Getreidevorschriften) verlautbart im Amtsblatte vom 8. August d. J. und bestimmt, dass die Hälfte des bis zum 15. November vorgeschriebenen Kontingentes bis zum 15. Oktober an die Getreidemagazine abgeführt sein muss.

Die Geldstrafe für die nicht oder nicht rechtzeitig abgeführten Mengen wird per 100 kg von 30 auf 60 Kr. erhöht und rücksichtslos eingetrieben.

Die Dauer der Abfuhr vom 1 Kontingente wird um 10 Tage gekürzt und hat daher das erste Kontingent bereits am 5. November abgeführt zu sein.

Ausserdem tritt für jeden der nicht rechtzeitig das Getreide abliefert lt. § 5 der oben zitierten Verordnung der Druschzwang ein.

Für die Aufbringung der Gemeindekontingente erhalten die Sołtyse für jeden bis 5. November von den Bauern der Gemeinde abgestellten Meterzentner Getreide 30 h. Provision.

Jede Gemeinde hat täglich fünf zweispännige Fuhrwerke bereitzuhalten, welche bestimmt sind, das Getreide aus dem Gemeindeterritorium zu den Magazinen bezw. zur Abschubstelle zuzuführen.

Auch die Gutsbesitzer können diese Fuhrwerke benützen, sie müssen sich jedoch mit dem Wójt ins Einvernehmen setzen.

Bezahlt wird bis zu 10 km 1 Kr. per Meterzentner, über 10 km 2 Kr. per Meterzentner. Die Fuhrwerke haben mindestens 5 Mtzn. zu laden.

E. № 10567 ex 916.

6.

Auszahlung des Getreides.

Um den Landwirten Zeit zu ersparen bei Abholung des Geldes für das an das Monopol abgeführte Getreide, werden vom 16. d. Mts. bei jeder Gemeinde Kassen eingerichtet, welche auf Grund der durch die Getreidemagazine ausgestellte grüne Zahlungsanweisung das Geld an den Produzenten ausfolgen. Dies gilt nur für Zahlungsanweisungen bis zu 300 Kronen und nur für die Kleingrundbesitzer.

An dieser grünen Zahlungsanweisung ist eine Rubrik und kann der Produzent bei der Abfuhr des Getreides an das Magazin wählen, wo er das Geld erhalten will, ob bei der Kassa der Landwirtschaftlichen Abteilung in Jędrzejów oder aber bei seiner Gemeinde.

Die Auszahlung bei der Kassa der Landwirtschaftlichen Abteilung in Jędrzejów erfolgt ohne Abzug, die Auszahlung bei der Gemeinde jedoch wird 1% des auszuzahlenden Betrages zu Gunsten der Gemeinde in Abzug gebracht.

Es erhält daher der Produzent bei der Landwirtschaftlichen Abteilung in Jędrzejów per Mtz.:

für Roggen	K 31.—
„ Weizen	„ 36.—
„ Braugerste	„ 34.—
„ Futtergerste	„ 29.—
„ Hafer	„ 32.—

wogegen bei den Gemeindekassen um 1% weniger daher für Mtz.

Roggen	K 30.69
Weizen	„ 35.64
Braugerste	„ 33.66
Futtergerste	„ 28.71
Hafer	„ 31.68

7.

Allgemeine Maßnahmen zur planmässigen Streckung der Vorräte.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement E. V. Präs. Nr. 13.901/16.

1.) Gerste als Brotfrucht.

Gerste zählt fortab als Brotfrucht. Die Verfütterung von Gerste ist untersagt.

2.) Herabsetzung der Kopf-und Futterquote.

a) Die Kopfquote für die Selbstversorger wird auf 300 g Mehl — 366 g Getreide herabgesetzt.

b) Die Futterquote wird pro Pferd und Tag mit 1.75 kg Hafer festgesetzt.

3.) Unbefugter Handel und Schmuggel.

a) Gegen den unbefugten Handel, sowie insbesondere gegen das in eigenen Grenzkreisen in bedrohlicher Weise eingerissene Schmuggelunwesen wird nunmehr schonungslos vorgegangen.

Wegen Überschreitung der diesbezüglichen Vorschriften angehaltene Personen werden sofort in Haft genommen und werden vor durchgeführter Verhandlung nicht in Freiheit gesetzt werden.

b) Ausser der Konfiszierung des unbefugt verhandelten bezw. geschmuggelten Gutes werden auch die Zugtiere und der Wagen, mit welchen die Ware geführt wurde gleichgiltig, ob dieselben im Eigentum des Verurteilten stehen oder nicht, konfisziert.

E. № 960 ex 916.

8.

Führen des Getreides und Mehles nur bei Tag gestattet.

Das Führen des Getreides und Mehles auch zur Mühle und von der Mühle ist von nun an bis auf Weiteres nur von 7 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags gestattet.

Die Dawiderhandelnden werden nicht nur durch die Konfiskation der Ladung, sondern auch durch Konfiskation der Wagen und Pferde bestraft.

9.

Verkehr mit Kartoffeln.

Auf Grund des § 4. der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 bestimme ich:

I. Kartoffel zu Konsumzwecken.

1. Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises unterliegt keiner Beschränkung.

2. Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der Ernte-Verwertungs-Zentrale des k. u. k. Militärgeneralgouvernement gestattet.

3. Für den Kreis Dąbrowa werden die erforderlichen Mengen an Kartoffeln durch die Ernte-Verwertungs-Zentrale zugewiesen.

4. Die im M. G. G.-Bereiche dislozierten Truppen und Anstalten können im ganzen M. G. G.-Bereiche frei einkaufen.

II. Kartoffel zu Industriezwecken.

1. Trocknungsanlagen.

Bleiben bis zum Widerruf gesperrt.

2. Stärkefabriken.

Die Stärkefabriken sind berechtigt, Kartoffeln ausschliesslich für den eigenen Betrieb aus dem eigenen Kreise zu kaufen und zu verarbeiten.

3. Syrupfabriken.

Den Syrupfabriken ist der Ankauf von Kartoffeln nicht gestattet.

4. Spiritus-Industrien.

Werden durch besondere Verordnungen geregelt werden und wird die Eröffnung speziell anbefohlen.

III. Ausfuhr der Kartoffel aus dem M. G. G.-Bereiche:

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffeln werden von Einkäufern der Ernte-Verwertungs-Zentrale des M. G. G. aufgekauft. Jede andere Ausfuhr ist verboten.

IV. Preise:

Für Approvisionierungs- und Konsumzwekke im M. G. G.-Bereiche sind die jeweils in den einzelnen Kreise verlautbarten Richtspreise 8.—Kr- per Mtz. als Kartoffelhöchstpreise gültig. Für Industriezwecke und für die Ausfuhr in die Monarchie gelten die jeweils von den Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarten Preise.

V. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 № 61, bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. № 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

VI. Verbotswirdige Geschäfte.
Rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen des § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 finden auf Kartoffeln sinngemässe Anwendung.

E. № 13350 ex 916.

10.

Handelsverkehr mit Kleesamen und Hülsenfrüchten.

Gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdgs. Bl. der k. u. k. M. V. P. Nr. 61) bestimme ich:

§ 1.

Die Verordnung des M. G. G. F. Nr. 56.517 betreffend die Regelung des Handelsverkehres mit Kleesamen und Hülsenfrüchten, wird auf sämtliche Kleearten ausgedehnt.

Der Beschlagnahme unterliegen daher: Wicke, Pferdebohne, Peluschke, Lupine, Seradella, Rotklee, Weißklee, Bastardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne und Hopfenluzerne.

Der Handel mit Grassamen aller Art (Thimotee, Raygräser u. s. w.) unterliegt innerhalb des M. G. G.-Bereiches keinerlei Beschränkungen.

§ 2.

Nichtproduzenten, bei denen sich zurzeit Vorräte von beschlagnahmten Sämereien befinden, haben dies sofort unter genauer Angabe der Mengen beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach dem 15. Oktober werden alle nichtangemeldeten Vorräte an beschlagnahmten Sämereien konfisziert, welche bei Personen vorgefunden werden, die weder Produzenten sind noch eine vom M. G. G. ausgestellte Legiti-

mation vorweisen können, welche sie zum Ein- resp. Verkaufen solcher Sämereien berechtigt.

E. № 12017 ex 916.

11.

Ausreuter.

Um alle Ausreuter und Ausputz von Getreide, Hülsenfrüchten und erhältigen Samen zu verwerten wird das Kreiskommando den Verkauf derselben an die Futtermittelzentrale in Lublin vermitteln. Es sind deshalb Offerte samt Muster von Ausreuter der Landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos zwecks Preisbestimmung vorzulegen.

E. № 13741 ex 916.

12.

Vermälzungsverbot für Mälzereien und Brauereien.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 № 61, wurde bestimmt:

1. Vermälzungsverbot.

Die Vermälzung von Gerste und anderem Getreide in Mälzereien und Brauereien ist bis auf Widerruf untersagt.

2. Sperre der Darranlagen.

Die Darranlagen dieser Industriebetriebe sind sofort amtlich zu sperren.

3. Strafbestimmungen, verbotswirdige Geschäfte, rückwirkende Kraft.

Diesbezüglich finden die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Juni 1916, XXIII, §§ 10, 11 und 12 Anwendung.

E. № 13384 ex 916.

13.

Verkehr mit Mohn.

Auf Grund des § 4 und 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 № 61 (Verordnungsblatt der k. u. k. M. V. in Polen XXIII Stück) wurde bestimmt:

§ 1. Beschlagnahme:

Der gesamte Mohn, gleichgiltig ob derselbe aus eigenem oder aus dem im Frühjahre durch das Kreiskommando zugewiesenen Saatgut stammt, ist beschlagnahmt.

§ 2. Verkehr:

Jeder Verkehr mit Mohn ist untersagt.

§ 3. Übernahme:

Der Mohn wird durch hiezu von der E. V. Z. des Militärgeneralgouvernement legitimierte Personen aufgekauft und sind die Produzenten zum Verkauf ihres gesamten Mohnes zu den in § 4 festgesetzten Preisen verpflichtet. Saatgut darf nicht zurückbehalten werden, es wird im Frühjahre 1917 zugewiesen werden.

§ 4. Übernahmspreis:

Der Übernahmspreis beträgt K 145.— per 100 kg ab Bahn bezw. Magazin.

§ 5. Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der eingangs erwähnten Verordnung bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7, der Verordnung Nr. 47 vom 15 Dezember 1915 geahndet.

§ 6. Verbotswirdige Geschäfte, rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen der § 11. u. 12. der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Mohn singemäss Anwendung,

E. № 12991 ex 916.

14.

Umänderung der Motoren.

Alle gewerblichen und landw. Motoren, welche Petroleum oder Rohöl als Betriebsstoff verwenden, müssen derart umgeändert werden, dass dieselben mit Gasöl, Benzin oder Benzol arbeiten können, was im allgemeinen durch einfache Umänderung am Vergaser leicht durchzuführen ist.

E № 13364 ex 916.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m. p.